



An die Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten und alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral sowie alle (Stv.) Kirchenverwaltungsvorstände und Pfarrämter

KAPELLENSTR. 4  
80333 MÜNCHEN  
TEL 089 / 2137 – 1442 ODER 1213

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

16.06.2020

## **Aktuelle Änderungen insb. für Gottesdienste im Freien und Bestattungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

die am 15.06.2020 in Kraft getretene Änderung<sup>1</sup> der Fünften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (5. BayIfSMV) sieht nun weitere Lockerungen der Infektionsschutzmaßnahmen vor, die auch Gottesdienste betreffen:

### **Gottesdienste im Freien**

Bei Gottesdiensten im Freien wurde die zulässige Teilnehmerzahl von 50 auf 100 verdoppelt, ab 22.06.2020 gilt eine Höchstteilnehmerzahl von 200. Weitergehende Ausnahmegenehmigungen können im Einzelfall bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde beantragt werden.

### **Gottesdienste in Gebäuden**

Ab 22.06.2020 wird der Mindestabstand zwischen zwei Personen auch bei Gottesdiensten in Gebäuden auf 1,5 m reduziert. Dies ist ein wichtiger Schritt, um wieder mehr Gläubigen den Besuch des Gottesdienstes zu ermöglichen.

### **Bestattungen**

Mit dem beigefügten Schreiben vom 15.06.2020 hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) gebeten, folgende Informationen an die kirchlichen Friedhofsträger weiterzugeben:

Für Bestattungen sind die Regeln für Gottesdienste entsprechend anzuwenden. Damit beträgt nunmehr auch bei Beerdigungen im Freien die Höchstteilnehmerzahl 100 Personen und es ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckungen wird empfohlen.

In Gebäuden bestimmt sich die Höchstteilnehmerzahl weiterhin nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, die sich ergibt, wenn ein Mindestabstand von 2 m zu anderen Plätzen gewahrt wird. Hier besteht weiterhin Maskenpflicht.

Zu den weiteren Vorgaben verweisen wir auf das Schreiben des StMGP.

<sup>1</sup> <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbli/2020/334/baymbli-2020-334.pdf>

## **Konzerte und kulturelle Veranstaltungen, Musikunterricht**

Seit 15. Juni 2020 sind Konzerte oder kulturelle Veranstaltungen bei Einhaltung des von Wissenschafts- und Gesundheitsministerium vorgesehenen Infektionsschutzkonzepts möglich (in geschlossenen Räumen bis 50 Personen, im Freien bis 100 Personen).

Nähere Regelungen trifft § 20 Abs. 2 5. BayIfSMV: Zwischen allen Teilnehmern (Besuchern und Mitwirkenden) ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Bei Einsatz von Blasinstrumenten und bei Gesang ist ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten. Chorgesang im Bereich der Laienmusik ist aktuell noch nicht zulässig. Für Besucher in geschlossenen Räumen gilt Maskenpflicht.

Die genauen Vorgaben finden Sie unter

<https://www.stmwbk.bayern.de/allgemein/meldung/6461/faq-grundlegendes-zum-hochschulbetrieb-zur-forschung-und-zum-kulturellen-leben.html>

Erweitert wurden auch die Möglichkeiten für Musikunterricht (§ 16 Abs. 3 5. BayIfSMV): Dieser darf erteilt werden, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m, bei Blasinstrumenten und Gesang ein Mindestabstand von 2 m gewahrt ist. Bei Gesang darf nur Einzelunterricht erteilt werden.

Die Staatsregierung hat heute angekündigt, dass ab 22.06.2020 auch Chorgesang im Bereich der Laienmusik wieder zulässig sein wird, wenn die Vorgaben eines des vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst sowie dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege noch zu entwickelnden Hygienekonzepts, insb. ein Mindestabstand von 2 m, regelmäßige Lüftungsintervalle und eine Begrenzung der Probendauer eingehalten werden.

## **Veranstaltungen und Gruppentreffen**

Ab 22.06.2020 sollen auch Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein „beliebiges Publikum“ angeboten werden oder nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden, mit bis zu 50 Gästen innen und bis zu 100 Gästen im Freien möglich.

Dazu zählen etwa Hochzeiten, Taufen, Geburtstage, Beerdigungen. Öffentliche Festivitäten bleiben untersagt.

Da im öffentlichen Raum nunmehr auch Treffen von Gruppen bis zu 10 Personen gestattet sind, können auch Treffen von Jugend- oder Ministrantengruppen wieder stattfinden.

Die Hygienevorschriften und Abstandsregelungen sowie Schutzkonzepte sind hierbei einzuhalten.

Das Katholische Büro Bayern wird sich in den Verhandlungen mit der Staatsregierung dafür einsetzen, dass nach der nun erfolgten Anpassung des Mindestabstands bei den Rahmenbedingungen der Gottesdienste weitere Erleichterungen folgen, insbesondere bei der Maskenpflicht, und der Höchstdauer. Wir hoffen sehr, dass in den nächsten Änderungen der staatlichen Verordnungen diesen Forderungen Rechnung getragen wird. Uns ist bewusst, dass es für viele Gläubige unverständlich ist, warum die Staatsregierung bei Lockerungen der Vorgaben für die Gottesdienste weiter zurückhaltend ist. Wir können Ihnen nur versichern, dass kirchlicherseits sehr deutlich Position bezogen wird. Nach wie vor gilt, dass Sie bei den örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörden Ausnahmegenehmigungen von den einschlägigen Bestimmungen der 5. BayIfSMV beantragen können. Eine Anpassung unseres Infektionsschutzkonzeptes folgt nach der nächsten Änderungsverordnung.

Wir danken Ihnen für Ihr Engagement, nicht zuletzt in der Vermittlung der nach wie vor großen Einschränkungen kirchlichen Lebens und wünschen Ihnen Gottes Segen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Christoph Klingan  
Generalvikar

gez.  
Dr. Stephanie Herrmann  
Amtschefin